



Reischachschule Immendingen
Realschule und Werkrealschule

Telefon 07462 – 242 72
Telefax 07462 – 242 74
Email poststelle@reischach-rswrs.schule.bwl.de
Internet www.reischachschule.de

Schriftliche Entschuldigung wegen Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Zur Vorlage bei der Klassenleitung (binnen drei Tagen nachzureichen)

Hiermit entschuldige ich das Fehlen meiner Tochter/meines Sohnes im Unterricht.

Vorname und Nachname des Kindes		Klasse:
Für folgenden Zeitraum		
Angabe des Grundes		
Datum		
Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigte		

Schulbesuchsverordnung §2 Absatz 1:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.



Reischachschule Immendingen
Realschule und Werkrealschule

Telefon 07462 – 242 72
Telefax 07462 – 242 74
Email poststelle@reischach-rswrs.schule.bwl.de
Internet www.reischachschule.de

Schriftliche Entschuldigung wegen Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Zur Vorlage bei der Klassenleitung (binnen drei Tagen nachzureichen)

Hiermit entschuldige ich das Fehlen meiner Tochter/meines Sohnes im Unterricht.

Vorname und Nachname des Kindes		Klasse:
Für folgenden Zeitraum		
Angabe des Grundes		
Datum		
Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigte		

Schulbesuchsverordnung §2 Absatz 1:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.